

1 **Leitlinien**
2 **im Umgang mit der Corona-Pandemie**
3 **für fachkundige Stellen**

4 **Ausgangslage**

5 Mit den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 15.
6 März 2020 sowie den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder zur
7 Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde für die Einrichtungen der Bildungsdienstleister ein
8 Betretungsverbot ausgesprochen. Die physische Anwesenheit in Maßnahmen war deshalb -
9 außer bei Maßnahmen, denen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt - verboten. Maßnahmen
10 konnten meist nur in alternativer Form (z. B. online, telefonisch) fortgeführt werden. War dies
11 nicht möglich, mussten Maßnahmen i.d.R. unterbrochen werden.

12 Alle Bundesländer haben spätestens zum 04.05.2020 Lockerungen der Kontaktverbote
13 verfügt. Alle Bundesländer machen die Durchführung von außerschulischen
14 Bildungsmaßnahmen von der Einhaltung verbindlicher Hygienemaßnahmen des Landes
15 abhängig.

16 Die hierbei verfügten Hygienemaßnahmen der Länder orientieren sich grundsätzlich an den
17 Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

18 Die folgenden Leitlinien wurden in Abstimmung zwischen der DAkkS, der Bundesagentur für
19 Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt.

20 **Ablauf bei der Wiederaufnahme von Gutscheinmaßnahmen**

21 Sowohl der Träger als auch die fachkundige Stelle (FKS) informieren sich laufend über die
22 jeweils betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Maßnahmedurchführung in
23 der Region, insbesondere über die Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen
24 Gesundheitsbehörden.

25 Sofern die lokalen Gegebenheiten eine Fortführung einer wegen der Corona-Pandemie
26 unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Umstellung von der alternativen
27 Durchführungsform auf Präsenz – wenn auch mit Auflagen - zulassen, ist der Träger
28 grundsätzlich verpflichtet, entsprechend seiner Maßnahmezulassung die
29 Präsenzdurchführung wieder aufzunehmen. Der Träger ist grundsätzlich in der Verpflichtung,
30 seine Leistung zulassungskonform am Markt anzubieten, sofern er diese wieder erbringen
31 kann.

32 Eine Wiederaufnahme bzw. Überführung (z. B. alternierende Durchführung alternativ/ Präsenz
33 oder Schichtmodell) in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen wird
34 ggf. eine Umstellungszeit erfordern. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und
35 Verkürzung von Prozessen sind grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu
36 bevorzugen.

37 Im Sinne einer zielgenauen Bedarfsplanung wird die Abstimmung zwischen dem Träger und
38 den Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen empfohlen. Handlungsleitend für die
39 Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen ist die zielgruppengerechte Betreuung der
40 Teilnehmenden und das Erreichen des Maßnahmeziels.

41 Der Träger hat das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot
42 des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen und verantwortet in erster Linie den
43 Gesundheitsschutz der Teilnehmenden und seines Personals. Zuständig für die Überprüfung
44 der Einhaltung der Auflagen sind die lokalen Gesundheitsbehörden. Eine konkrete
45 Überwachungspflicht der Bundesagentur für Arbeit besteht nicht.

46 **Alternative Maßnahmedurchführung - Äquivalenzbescheinigungen**

47 Im Ausnahmefall der Corona-Krise haben die Träger die Möglichkeit, in einem vereinfachten
48 Zulassungsverfahren über sogenannte Äquivalenzbescheinigungen herkömmliche
49 Präsenzmaßnahmen auf alternative Durchführungsformen (z. B. Onlineangebote) durch die
50 FKS umstellen zu lassen. Neben der bisherigen (zugelassenen) Maßnahmekonzeption in
51 Präsenzform erhalten die Träger eine Bestätigung von den FKS, die Maßnahmeziele in
52 alternativer Form erreichen zu können. Es gibt zwei Formen von Äquivalenzbescheinigungen
53 am Markt:

- 54 1) Äquivalenzbescheinigungen mit zeitlicher Befristung
55 Alternative Durchführungsformen dürfen bis zum Ende der Gültigkeit der
56 Äquivalenzbescheinigungen angeboten werden. Besteht darüber hinaus weiterhin
57 Bedarf an alternativen Durchführungsformen, ist durch den Träger Kontakt zur FKS
58 aufzunehmen, um eine ggf. notwendige Verlängerung zu erwirken.
- 59 2) Äquivalenzbescheinigungen ohne zeitliche Befristung
60 Verfügt die Äquivalenzbescheinigung nicht über ein Gültigkeitsende, so entscheidet
61 ausschließlich die FKS in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung
62 der landesrechtlichen/ kommunalen Regelungen und der regionalen Gegebenheiten,
63 ob die Äquivalenzbescheinigung noch gilt. Die FKS wurden von der DAkkS informiert,
64 dass in den Äquivalenzbescheinigungen Formulierungen, die sinngemäß darauf
65 verweisen, dass Maßnahmen nur solange durchgeführt werden können, bis die BA
66 oder die DAkkS die Ausnahmesituation wieder aufheben, zu unterlassen sind.

67 Bei der Wiederaufnahme von Gutscheinmaßnahmen sind folgende Fallkonstellationen
68 zu unterscheiden:

- 69 1) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht keine alternativen
70 Angebote gemacht.

71 Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen
72 den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und
73 kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen.

- 74 2) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht alternative Angebote
75 gemacht bzw. beabsichtigt, diese zur Einhaltung von Hygienevorschriften anzubieten.

76 Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen
77 den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und
78 kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen. Während der Gültigkeitsdauer der
79 Äquivalenzbescheinigung kann er zwischen dem Präsenzunterricht und der
80 alternativen Lernform wechseln, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu
81 können.

82 Das der Äquivalenzbescheinigung zu Grunde liegende Umsetzungskonzept mit den
83 relevanten Veränderungen in der Durchführung (z. B. Schichtbetrieb, Aufteilung
84 Gruppen, Kombination mit E-Learning) ist dem Operativen Service/ den
85 Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen durch die Träger vorzulegen. Es geht
86 hierbei nicht darum, dass der Operative Services die Arbeitsagenturen/ gemeinsamen
87 Einrichtungen bewerten, ob die alternative Durchführungsform zulassungsfähig ist.
88 Das Umsetzungskonzept hilft der Vermittlungs-/ Integrationsfachkraft beurteilen zu
89 können, ob das Maßnahmeziel (noch) erreicht werden kann.

- 90 3) Der Träger verfügte bereits vor der pandemiebedingten Sondersituation über eine
91 Zulassung für Onlineunterricht.

92 Für diese Träger hat sich nichts geändert. Der Betrieb lief während des Kontaktverbots
93 online und wird auch so fortgeführt.

94 **Änderungsnotwendigkeiten auf Grundlage von Allgemeinverfügungen der Länder**
95 **bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden**

96 Im Einzelfall sind Anpassungen am Umsetzungskonzept und ggf. damit verbunden eine
97 notwendige Anpassung der Kostenkalkulation nicht auszuschließen.

98 Allgemein sollten bundesweit einheitlich folgende **Grundsätze** gelten:

- 99 1. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Verkürzung von Prozessen sind
100 grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu bevorzugen.
- 101 2. Bei der Geltendmachung höherer Kosten durch den Träger sind zwei Konstellationen
102 zu betrachten:
- 103 a. **Geringfügig** höhere Kosten beispielsweise aufgrund der Bereitstellung von
104 Hygienemitteln im Sinne von Verbrauchsmaterial. Hier besteht gemäß § 313
105 BGB kein Anspruch des Trägers auf Zulassungsanpassung.
- 106 b. **Erheblich** höhere Kosten beispielsweise aufgrund von Abstandsregelungen
107 und damit folgenden zusätzlichen Anmietungen oder Bereitstellung
108 zusätzlichen Personals. Hier ist der Einzelfall durch die FKS zu betrachten
109 und über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten zu entscheiden
110 und ggf. eine temporäre Zulassungsanpassung zu veranlassen. Eine
111 Pauschalierung dieser Kosten scheidet aufgrund der Heterogenität der
112 Rahmenbedingungen (Region, Träger, Maßnahmeart) aus.
- 113 3. Der folgende vereinfachte Vorgehensvorschlag sollte ausschließlich bei absehbar
114 zeitlich befristeten notwendigen Änderungen im ursprünglich zugelassenen Konzept
115 aufgrund von Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen
116 Gesundheitsbehörden (Durchführungsform, Kosten, etc.) gelten. In allen anderen
117 Fällen sollte von einem regelhaften Durchführungsvorhaben einer Maßnahme
118 ausgegangen werden. Das heißt, diese Maßnahmen sollten nach den geltenden
119 Regularien der Zulassung zugelassen werden.

120 Um die Aufwände für alle Beteiligten zu minimieren, wird folgendes bundesweit einheitliches
121 vereinfachtes Vorgehen für die FKS vorgeschlagen:

- 122 1. Änderungsnotwendigkeiten in der **Durchführungsform** können zeitlich befristet durch
123 eine Äquivalenzbescheinigung bestätigt werden. Die durch die DAkkS versendeten
124 Hinweise für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung sollten weiterhin
125 Anwendung finden.
- 126 2. **Höhere Kostensätze** sind unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze
127 zwingend im Einzelfall auf Notwendigkeit und Angemessenheit durch die FKS zu
128 prüfen. Ist darüber hinaus keine Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit
129 notwendig, stellt die FKS eine zeitlich befristete Bescheinigung über die Notwendigkeit
130 und Angemessenheit der höheren Kosten gegenüber dem Träger aus.

131 Aus dieser Bescheinigung geht mindestens hervor:

- 132 • Eindeutige identifizierbare Zertifikatsnummer der ursprünglichen Zulassung.
133 • Bisheriger Kostensatz, der dem ursprünglichen Zertifikat zugrunde liegt.
134 • Die den Einzelfall betreffende Begründung, warum ein höherer Kostensatz
135 erforderlich ist. Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbar sein. Die
136 Notwendigkeit und Angemessenheit muss aus der Formulierung deutlich
137 erkennbar sein.
138 • Das Gültigkeitsdatum der Bescheinigung (von – bis).
139 • Die Äquivalenzbescheinigung ist als Anlage beizufügen.

140 Ist die Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich, werden dem
141 OS Halle durch die FKS folgende – bereits durch die FKS geprüften – Unterlagen
142 vollständig vorgelegt:

- 143 • Ursprüngliche Zulassung inkl. Konzept.
- 144 • Äquivalenzbescheinigung.
- 145 • Bescheinigung der FKS zu den notwendigen und angemessenen höheren
146 Kosten.

147 Nach Prüfung durch den OS Halle erhält die FKS von diesem die Kostenzustimmung/
148 -ablehnung. Diese ist unverzüglich an den Träger weiterzugeben.